

MERKBLATT

Die nachstehende Zusammenfassung stammt von einer Aussendung des LSR vom 26. Mai 2014, verfasst von BSI Walter GÜNTHER.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen im In- und Ausland

1. Schulveranstaltungen

- a) Der lehrplanmäßige Unterricht wird ergänzt oder vertieft
- b) Möglich sind z. B. Lehrausgänge oder Exkursionen
- c) Ziel, Inhalt und Dauer sind festzulegen (bis zu einem Tag von der Schulleitung, bei mehrtägigen Veranstaltungen vom SGA), das Einheben von Kostenbeiträgen von SchülerInnen ist erlaubt
- d) Der Schulleiter legt fest und beauftragt:
 - eine/n Veranstaltungsleiter/in
 - wenn erforderlich eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Zahl von Begleitpersonen
- e) Die SchülerInnen sind bei bis zu eintägigen Veranstaltungen zur Teilnahme verpflichtet, für eine mehrtägige Veranstaltung mit Übernachtung ist eine Abmeldung ohne Begründung möglich (Ersatzunterricht!).
Die Durchführung setzt die Teilnahme von mindestens 70 % der SchülerInnen der einzelnen Klasse(n) oder – bei einem Unterricht in Schülergruppen – von zumindest 70 % der SchülerInnen dieser Gruppe voraus.
- f) Das erlaubte Ausmaß an Schulveranstaltungen beträgt pro Schuljahr und Schulstufe:
 - Veranstaltungen bis zu einem Tag:
 - Maximal 6 im Ausmaß bis zu 5 Stunden (zu 60 Minuten)
 - Maximal 2 im Ausmaß über 5 Stunden
 - Zusätzlich sind auch mehrtägige Veranstaltungen möglich:
 - Insgesamt maximal 3 Kalendertage (mit Genehmigung des LSR ist eine Überschreitung um höchstens 10 Kalendertage erlaubt)
- g) Die Durchführung von Schulveranstaltungen obliegt der Autonomie der Schulen. Es ist keine Meldepflicht an den LSR vorgesehen und kein Dienstreiseauftrag notwendig.
- h) Die Vergütung der Reiseaufwendungen der LehrerInnen erfolgt gemäß der "Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen".

- i) MDL-Vergütung:
Bei Schulveranstaltungen bis zu einem Tag: MDL-Fortzahlung
Bei mehr als einem Tag: MDL-Abzug
Gilt nur für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung:
Die Leitung der Schulveranstaltung ist dem Unterricht von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden für den Monat, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet, gleichzuhalten (§ 52 Abs 17 LDG).
- j) Entgegen der Feststellung in Ziffer g) ist jedoch ein Antrag an den LSR (Abteilung B4) mittels Formular "Schulveranstaltungen gem. SchVV 1995 im Ausland: ..." erforderlich, wenn die erlaubte maximale Dauer von 3 Kalendertagen überschritten wird (eine Überschreitung ist um höchstens 10 Kalendertage und ausschließlich bei Auslandsschulveranstaltungen erlaubt).

2. Schulbezogene Veranstaltungen

Das sind Veranstaltungen, die auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und nicht alle Voraussetzungen einer Schulveranstaltung (siehe Punkt 1) erfüllen.

- a) Freiwillige Teilnahme der LehrerInnen und SchülerInnen (rechtzeitige Information der SchülerInnen und – bei nicht volljährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten)
- b) Grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit
- c) Jede schulbezogene Veranstaltung muss zu einer solchen erklärt werden.
- d) Wenn Unterrichtszeit benötigt wird, der Unterricht aber an nicht mehr als drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, sind Ziel, Inhalt und Dauer vom SGA festzulegen und der Beschluss ist dem LSR zur Kenntnis zu bringen (Formular "Schulbezogene Veranstaltungen, für die Unterrichtszeit benötigt wird").
- e) Wenn Unterrichtszeit benötigt wird und mehr als drei Tage Unterricht entfallen, ist für die Veranstaltung - nach Befassung durch den SGA - beim LSR ein Antrag um Erklärung zu einer schulbezogenen Veranstaltung gemäß § 13a SchUG einzubringen (Formular "Schulbezogene Veranstaltungen, für die Unterrichtszeit benötigt wird").
- f) MDL-Vergütung:
Bei schulbezogenen Veranstaltungen bis zu einem Tag: MDL-Fortzahlung
Bei mehr als einem Tag: MDL-Abzug
Bei schulbezogenen Veranstaltungen gemäß Erlass des LSR OÖ, ZI. B9-71/19-2001, vom 20.11.2001: MDL-Fortzahlung

- g) Den teilnehmenden LehrerInnen wird grundsätzlich kein Dienstreiseauftrag erteilt, sodass die Vergütung von Reisegebühren nicht in Betracht kommt.
In Ausnahmefällen (z. B. bei Auslandsreisen) kann aber der LSR einen Dienstauftrag mit oder ohne Fortzahlung der MDL und mit oder ohne Zuschuss zu den entstandenen Reisekosten erteilen, wenn die Veranstaltung nicht als "Schulveranstaltung" gemäß Schulveranstaltungsverordnung durchgeführt werden kann.

3. Hinweis auf § 61 Abs. 7 GG (MDL-Vergütung)

Generell gilt:

"Unterbleibt der Unterricht während einer gesamten Woche, ist die Vergütung gemäß Abs. 1 und 2 (mit Ausnahme des Abs. 5 Z. 6) zur Gänze einzustellen."

D.h. für Wochen, in denen überhaupt kein Unterricht erteilt wird, entfallen die MDL für die gesamte Woche!

Wichtige Rechtsquellen:

Schulunterrichtsgesetz (§§ 13 und 13a)

Schulveranstaltungsverordnung 1995

Erlass des LSR OÖ vom 29.11.2001, Zl. A3-11/47-2001 ("Schulbezogene Veranstaltungen; Voraussetzungen – Antrag")

Erlass des LSR OÖ vom 20.11.2001, Zl. B9-71/19-2001 ("Erteilung von Dienstreiseaufträgen in das Ausland im Rahmen von Europäischen Bildungsprojekten")